

**Ministerium
für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Landkreise / kreisfreie Städte
Örtliche Träger der öffentlichen
Jugendhilfe
Jugendamtsleiterinnen und
Jugendamtsleiter

Bearbeitet von: Ellen Bartikowski
Telefon: 0385/588-9222
E-Mail: Ellen.Bartikowski@sm.mv-regierung.de
Az: 367-00000-2017/003-007
Schwerin, den 25. September 2017

Ausschließlich per E-Mail: lt. Verteiler JA

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Ausschließlich per E-Mail: Thomas.Leder@lagus.mv-regierung.de

Nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände

Ausschließlich per E-Mail: wellmann@stgt-mv.de
matthias.koepp@landkreistag-mv.de

Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt nach dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020 (Kindertagesinvestitionsförderrichtlinie 2017 - 2020 – KitalInvestFöRL M-V)

Anlagen: 1. Entwurf der Richtlinie (Original und Änderungsmodus)
2. Budgetberechnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung des Gesetzes über die Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1893) geändert worden ist, wurde in Kapitel 4 das neue „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020“ gesetzlich verankert.

Im Unterschied zu den bisherigen drei Investitionsprogrammen des Bundes umfasst das neue Programm auch Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Damit sind

Investitionen in Kindertageseinrichtungen (Krippe und Kindergarten) sowie in Kindertagespflege für Kinder bis zum Schuleintritt möglich. Eine Förderung der Ausstattungsinvestitionen ist unverändert vorgesehen.

Nach dem Entwurf der o. g. Richtlinie (**Anlage 1**) werden - wie bisher - ausschließlich Investitionsvorhaben gefördert, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen und die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden. Zusätzliche Plätze sind - wie bisher - solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

Für die Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt stehen dem Land gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder insgesamt 21.249.151,00 Euro zur Verfügung. Die Berechnung für das einzelne Budget der Landkreise und kreisfreien Städte können der **Anlage 2** entnommen werden.

Der Richtlinienentwurf wurde auf Grundlage des Entwurfs der Förderrichtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018 erarbeitet. Änderungen gegenüber über dieser Richtlinie können Sie dem Richtlinienentwurf im Änderungsmodus entnehmen.

Den anliegenden Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt nach dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020 (Kindertagesinvestitionsförderrichtlinie 2017 - 2020 – KitaInvestFöRL M-V) übersende ich Ihnen zur Kenntnis.

Der Entwurf der o. g. Richtlinie wird dem LAGuS und den Landkreisen und kreisfreien Städten als vorläufige Bewirtschaftungsgrundsätze für die Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020 zur Verfügung gestellt, damit den engen zeitlichen Vorgaben des o. g. Bundesgesetzes Rechnung getragen wird und die Rückgabe von Bundesmitteln vermieden werden kann.

Gegen den Beginn der Förderung auf der Basis des Richtlinienentwurfes habe ich grundsätzlich keine Bedenken, da das Einvernehmen mit dem Finanzministerium bereits hergestellt wurde. Derzeit befindet sich der Richtlinienentwurf zur Anhörung und Herstellung des Einvernehmens zum Verwendungsnachweis beim Landesrechnungshof. Insofern sollen etwaige Bewilligungsbescheide dem Vorbehalt einer ggf. nochmals notwendigen Änderung unterliegen.

Ihre Prioritätenlisten für die Investitionsförderung nach dieser Richtlinie bitte ich **bis spätestens Ende dieses Jahres** – wie bisher – an Frau Ruhkick vom Landesamt für Gesundheit und Soziales zu übersenden.

Die notwendigen Vordrucke (Antragsformulare etc.) werden beim LAGuS bzw. auf dessen Internetseite kurzfristig abrufbar sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit

- 4.3 Die Höhe der Eigenbeteiligung des Letztempfängers beträgt mindestens 10 Prozent. Als Eigenmittel können Mittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der kreisangehörigen Gemeinden und anderer Zuwendungsgeber hierauf angerechnet werden. Sonderbedarfszuweisungen des Ministeriums für Inneres und Europa, Mittel aus dem Kommunalen Aufbaufonds, der Kommunalen Infrastrukturpauschale und der Städtebauförderung sind ebenfalls als Eigenmittel anrechnungsfähig.
- 4.4 Zuwendungen für Baumaßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können nur gewährt werden, wenn der jeweilige Standort im Bestand langfristig als gesichert erscheint. Als langfristig im Bestand gesichert erscheint eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle, wenn diese als unverzichtbarer Bestandteil des regulären Planungs- und Prognosezeitraums der laufenden kommunalen Jugendhilfeplanung festgehalten ist. Zusätzlich muss die Gemeinde oder der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- 4.4.1 Er oder sie muss
- a) Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks sein, auf dem die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegestelle belegen ist, oder
 - b) Inhaber oder Inhaberin eines dinglich gesicherten Nutzungs- oder Erbbaurechts an dem Grundstück sein, auf dem die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegestelle belegen ist, mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren ab dem Bewilligungsjahr bei Maßnahmen mit einem Fördervolumen von mindestens 50 000 Euro oder mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren ab dem Bewilligungsjahr bei Maßnahmen mit einem Förderumfang von weniger als 50 000 Euro oder
 - c) die Einrichtung für mindestens zehn Jahre ab dem Bewilligungsjahr bei Maßnahmen mit einem Fördervolumen von mindestens 50 000 Euro oder für mindestens fünf Jahre ab dem Bewilligungsjahr bei Maßnahmen mit einem Fördervolumen von weniger als 50 000 Euro gemietet oder gepachtet haben.
- 4.4.2 In begründeten Fällen können bei der Förderung von Baumaßnahmen unter 40 000 Euro Ausnahmen zugelassen werden.
- 4.5 Ausstattungsinvestitionen können gefördert werden, wenn der Standort der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle in der kommunalen Jugendhilfeplanung als langfristig gesichert ausgewiesen ist (siehe auch Nummer 4.4).
- 4.6 Die Letztempfänger verfügen jeweils über ein Raumprogramm, mit dem die Anzahl der zu betreuenden Kinder bis zum Schuleintritt festgelegt worden ist. Das pädagogische Konzept der Einrichtung muss im Raumprogramm hinreichend berücksichtigt sein. Maßgebend für das Raumprogramm ist die Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen des Sozialministeriums vom 6. Oktober 2006, die auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales abrufbar ist.

5.6 Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind nur in Höhe der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.

5.7 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) finanzielle Aufwendungen für Nebengebäude, die nicht unmittelbar mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zusammenhängen,
- b) finanzielle Aufwendungen für den Erwerb des Grundstücks,
- c) Rückbau- und Behelfsbauausgaben,
- d) Ausgaben für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzer der Kindertageseinrichtung hinausgehen, und
- e) Leasinggeschäfte.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Erstempfänger der Zuwendungen sind durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, ihre Zuwendungsbescheide an die Letztempfänger mit der auflösenden Bedingung zu versehen, dass

- a) mit der geförderten Maßnahme spätestens innerhalb von drei Monaten seit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen worden ist, und
- b) die geförderte Maßnahme gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen und die Zuwendungen bis zum 31. Oktober 2022 angefordert worden sind.

6.2 Die Erstempfänger der Zuwendungen sind durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, ihre Zuwendungsbescheide an die Letztempfänger mit Auflagen zu versehen, durch die die Letztempfänger verpflichtet werden,

- a) bei Zuwendungen über 40 000 Euro etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger dinglich oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank zu sichern; sofern der Eigentümer und der Träger der Einrichtung nicht identisch sind und die Einrichtung Eigentum einer Gemeinde oder eines Landkreises ist, genügt auch eine auf die Erstattungsansprüche bezogene Ausfallbürgschaft der Eigentümerin oder des Eigentümers und
- b) alle mithilfe der Zuwendungen beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände 15 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert über 410 Euro fünf Jahre und bis 410 Euro zwei Jahre für den Verwendungszweck zu verwenden.

6.3 Außerdem werden die nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Investitionen und Ausstattungen nicht als Kosten des Einrichtungsträgers in den Leistungsverträgen oder in den vergleichbaren Vereinbarungen nach § 16 des Kindertagesförderungsgesetzes berücksichtigt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) erfolgt gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Mittel sind durch den Erstempfänger mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung und den entsprechenden Nachweisen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales anzufordern und unverzüglich und ungekürzt an den Letztempfänger weiterzuleiten. Abweichend von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) kann ein Restbetrag von 5 Prozent durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zur Vorlage des baufachlich geprüften Verwendungsnachweises zurückbehalten werden. Zu diesem Zweck ist gegebenenfalls eine entsprechende Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid an den Erstempfänger aufzunehmen.

7.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

- 7.4.1 Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P oder Nummer 6.1 der ANBest-K sind die Erstempfänger durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, die Letztempfänger zu beauftragen, ihrer Bewilligungsbehörde (Landrat oder Oberbürgermeister) nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder nach Abschluss der sonstigen Maßnahme jeweils die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der bewilligten Zuwendungen nachzuweisen und einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis oder bis zum 31. Oktober eines Jahres, erstmals bis zum 31. Oktober 2019, einen Zwischennachweis für das Vorjahr einzureichen, sofern zu den betreffenden Zeitpunkten kein baufachlich geprüfter Verwendungsnachweis vorliegt. Die dazu erforderlichen Formulare sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie auf dessen Internetseite unter <http://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> abrufbar.
- 7.4.2 Für den Nachweis der Verwendung gelten die Nummern 3.1 und 3.2 der Baufachlichen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Im Sachbericht sind die erreichten Ergebnisse bei der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Kindertagesförderung darzustellen, insbesondere Angaben zur Anzahl der neu entstandenen oder gesicherten Plätze für die Förderung von Kindern bis zum Schuleintritt. Die Verwendungsnachweisführung für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020 erfolgt laufend und ist bis zum 31. Januar 2024 abzuschließen.
- 7.4.3 Durch Bescheid sind die Erstempfänger dazu zu verpflichten, ihrer Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres, erstmals zum 1. Juni 2018, Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel sowie über Art und Anzahl der bewilligten und bereits durchgeführten Maßnahmen zu übersenden und über entsprechende Prüfungsbemerkungen ihrer Prüfungseinrichtung zu unterrichten.

**Möglichkeiten des Mitteleinsatzes zur Verbesserung und Sicherung
der Infrastruktur in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

1. Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, wie zum Beispiel

- a) qualitative Verbesserung und Sicherung der Rahmenbedingungen für pädagogische Arbeit und pädagogische Ausstattungen,
- b) alters- und funktionsgerechte Gruppen- und Gruppennebenräume für die individuelle Förderung.

2. Verpflegung und Ernährung, wie zum Beispiel

- a) Tee- und Kinderküchen, Essenausgaberräume (einschließlich Geschirrrückgabe/Spülraum) sowie Räume zur gemeinsamen Einnahme der Mahlzeiten,
- b) Räume zur spezifischen Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung.

3. Bewegung und sportliche Betätigung

- a) Sport-, Spiel und Bewegungsräume zur Förderung der motorischen Entwicklung,
- b) Freigelände mit Sport- und Spielgeräten, Planschbecken,
- c) Mehrzweckräume zur Nutzung als Bewegungsräume, für gemeinsame Feste und Feiern oder auch Elternabende.

4. Begegnung und Kommunikation, Rückzug, wie zum Beispiel

- a) Begegnungsräume,
- b) Ruheräume (zum Beispiel Sitzecken in Nebenräumen, Sitzgruppen in Außenanlagen, Nischen zum Alleinsein).

5. Ausstattung, wie zum Beispiel

- a) alters- und funktionsgerechte Gruppenräume zur Förderung in spezifischen Lernbereichen, wie zum Beispiel naturwissenschaftliche Experimente, handwerkliche Tätigkeiten, darstellende Spiele, Nutzung von Medien,
- b) altersgerechte und gruppenspezifische Ausstattung der Haupt- und Nebennutzflächen einschließlich der Außenspielflächen,
- c) Arbeitsplätze zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit sowie für Elterngespräche mit pädagogischen Fachkräften und Tagespflegepersonen,
- d) Neugestaltung der Funktionalität der Sanitärausstattung.

Budgetierung Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020

Basis: Die Hälfte der Mittel wird auf Basis der Anzahl der betreuten Kinder unter 3 Jahre bis 6 Jahre (Territorialprinzip) zum Stichtag 1. März 2016 verteilt.

Die andere Hälfte wird auf Basis der Kinder in der Altersgruppe unter 3 Jahre bis 6 Jahre mit Stichtag 31.12.2015 verteilt.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Landkreis / kreisfreie Stadt	U3 Kinder in Krippe + TP Stichtag: 01.03.2016	Ü3 Kinder im Kinderg. + TP - ohne Hort - Stichtag: 01.03.2016	U3 + Ü3 Kinder in Kita + TP - ohne Hort - Stichtag: 01.03.2016 (= Sp. 2 + 3)	Anteil an der Gesamtzahl betreuter Kinder U3 + Ü3 - ohne Hort -	Zahl der Kinder unter 3 Jahren am 31.12.2015 *	Zahl der Kinder 3 - 6 Jahre am 31.12.2015 *	Anteil an der Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahre bis 6 Jahre (= Sp. 6 + 7)	Anteil an der Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahre bis 6 Jahre	Gesamtbetrag der Bundesinvestitionsmittel 2017 - 2020	Budget	
Schwedt	1.280	2.888	4.168	5,93%	2.711	3.491	6.202	6,58%		1.328.457,71 €	
Rostock	3.132	6.175	9.307	13,24%	5.730	6.784	12.514	13,27%		2.816.030,85 €	
LK Ludwigsl.-Parchim	2.808	6.290	9.098	12,94%	5.231	7.125	12.356	13,10%		2.766.651,17 €	
LK Nordwestmecklenburg	2.048	4.930	6.978	9,92%	3.839	5.519	9.358	9,92%		2.108.585,31 €	
LK Rostock	3.043	6.985	10.028	14,26%	5.343	7.589	12.932	13,71%	21.249.151 €	2.972.065,54 €	
LK Vorpommern-Rügen	2.807	6.533	9.340	13,28%	5.134	7.407	12.541	13,30%		2.824.058,87 €	
LK Vorpommern-Greifswald	3.078	7.240	10.318	14,67%	5.709	7.880	13.589	14,41%		3.089.896,52 €	
LK Mecklenburgische Seenplatte	3.385	7.690	11.075	15,75%	6.252	8.572	14.824	15,72%		3.343.405,03 €	
Insgesamt	21.581	48.731	70.312	100,00%	39.949	54.367	94.316	100,00%		21.249.151,00 €	

* Quelle: Statistisches Amt, Statistischer Bericht "Bevölkerung am 31.12.2015 nach ausgewählten Altersgruppen"